

Urteil

AG Miesbach §§ 1361 IV 4, 1360a IV
BGB

**Beurteilung der Bedürftigkeit als
Anspruchsvoraussetzung für einen
Prozeßkostenvorschuß**

Urteil des AG Miesbach vom 16.1.2002 – 1F 405/01

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Prozeßkostenvorschuß für das bereits rechtshängige Scheidungsverbundverfahren, für eine noch zu erhebende isolierte Klage auf Zahlung von Trennungsunterhalt und für das vorliegende Hauptsacheverfahren. [...]

Die Klägerin arbeitet Teilzeit und verdient netto ca. DM 530. Der Beklagte zahlte allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur vorschußweise auf den noch nicht festgelegten Trennungsunterhalt / Kindesunterhalt einen Pauschalbetrag von DM 10.000 monatlich mit der Maßgabe der Verrechnung nach endgültiger Festlegung des Trennungsunterhalts, wobei beide Kinder bei der Mutter lebten. Ausweislich des Vortrags in nicht nachgelassenen Schriftsätzen lebt der Sohn seit Oktober 2001 beim Vater, weshalb dieser die monatlichen Zahlungen um monatlich DM 1.000 seit diesem Zeitpunkt gekürzt haben soll. Ausgebliebene Zahlungen auf das von beiden Parteien aufgenommene Darlehen hat der Beklagte im Herbst letzten Jahres nachgeleistet.

Die Klägerin ist hälftige Miteigentümerin des von ihr bewohnten Hauses, in dem sich die Ehewohnung befindet. Sonstiges Vermögen hat die Klägerin nicht.

Der Beklagte ist ebenfalls zur Hälfte Miteigentümer des Anwesens. [...] Sein Einkommen als Arbeitnehmer betrug 1999 ausweislich der Lohnsteuerkarte netto monatlich DM 24.937,95. Im Jahr 2000 erzielte der Beklagte laut Lohnsteuerkarte ein Bruttoeinkommen von DM 2.959.700,76, das sind monatlich netto DM 113.449,75. Das Arbeitsverhältnis ist [...] aufgehoben worden und der Beklagte erhielt im November 2001 eine Abfindung in Höhe von brutto DM 472.170. Nach eigenen Angaben betrug das Monatseinkommen 2001 bis zu diesem Zeitpunkt monatlich netto zwischen DM 17.317 und DM 26.649.

Die Klägervertreterin beantragt:

Dem Ehemann wird aufgegeben, an die Ehefrau zu Händen deren Prozeßbevollmächtigten einen Prozeßkostenvorschuß in Höhe von insgesamt DM 25.326,34 nebst 4 % Zinsen seit 22.2.2001 zu bezahlen.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Zurückweisung dieses Antrags.

Der vorliegende Hauptsacheantrag wurde zunächst im Scheidungsverbundverfahren [...] erhoben und auf Antrag der Klägerin mit Beschluß vom

22.8.2001 vom Scheidungsverbundverfahren abgetrennt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Die im einstweiligen Anordnungsverfahren des Scheidungsverbundverfahrens vertretene Auffassung des Gerichts wird nicht mehr aufrechterhalten.

1. Die Klägerin hat Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß gemäß §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360 a Abs. 4 BGB. Hiernach ist ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten die Kosten eines Rechtsstreits betreffend einer persönlichen Angelegenheit vorzuschießen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen und die Kostenvorschußzahlung der Billigkeit entspricht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a) Die Parteien sind miteinander verheiratet und die Rechtsstreitigkeiten betreffen persönliche Angelegenheiten.

b) Die Klägerin ist nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Frage, nach welchem Maßstab die Bedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung für einen Prozeßkostenvorschuß zu beurteilen ist, ist unklar.

Gerhardt führt im Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 3. Aufl., unter Kapitel 6 Rdnr. 335 unter der Überschrift „Bedürftigkeit nach Billigkeit“ aus, daß Bedürftigkeit zu bejahen ist, wenn die vorhandenen Eigenmittel nicht ausreichen, um den Prozeß zu führen. Der Bedürftige müsse zunächst eigenes Vermögen angreifen, außer es handelt sich lediglich um eine angemessene Rücklage für Not und Krankheitsfälle.

Scholz in Wendl/ Staudigl, das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 6 Rdnr.

26 definiert die Bedürftigkeit dahingehend, daß der Berechtigte außerstande sein müsse, die Prozeßkosten selbst zu tragen. Der Berechtigte müsse gegebenenfalls auch den Stamm seines Vermögens für die Finanzierung des Rechtsstreits einsetzen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn die Vermögenslage des anderen Ehegatten wesentlich günstiger sei und der Berechtigte den Stamm des Vermögens derzeit nur schwer verwerten könne, weil er Geld langfristig angelegt hat, könne ein Prozeßkostenvorschuß der Billigkeit entsprechen.

Das OLG Hamburg (NJW 60, 1768) führte aus, daß ein Ehegatte schon dann zur Kostentragung nicht in der Lage sei, wenn dadurch die zum angemessenen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht nur unerheblich in Anspruch genommen werden. Dem schließt sich Wacke im Münchner Kommentar, 3. Aufl., § 1360 a Rz. 22 an.

Hiernach ist der Klägerin eine Kostentragung aus ihrem Vermögen nicht möglich. Sie ist zwar zur Hälfte Miteigentümerin des Hauses mit der Ehwohnung, eine Verwertung ist jedoch unzumutbar.

Auch aus dem Einkommen kann die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits nicht tragen.

Bei der Festlegung des Maßstabs der Bedürftigkeit sind die ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien zu berücksichtigen. Es bietet sich daher an, die Bedürftigkeit zu bejahen, wenn durch die Zahlung der Prozeßkosten der angemessene Unterhalt um ca. 20 % unterschritten wird. Hiernach bleibt aber noch offen, auf welchen Zeitraum die anfallenden Prozeßkosten zu verteilen sind. Desweiteren ist die Höhe des angemessenen Unterhalts in familienrechtlichen Streitigkeiten meist unklar, weil hinsichtlich der Höhe des Unterhalts ja gerade sehr unterschiedliche Ansichten bestehen. So auch hier: Die Klägerin errechnete einen konkreten Bedarf von monatlich DM 15.907, während der Beklagte einen konkreten Bedarf von DM 7.220,95 als richtig ansah [...].

Im vorliegenden Fall kommt es jedoch hierauf nicht an, weil der Beklagte die monatlichen Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbringt und somit praktisch jederzeit beenden könnte. Die Zahlungen des Beklagten werden lediglich mit dem später noch zu bestimmenden Unterhalt verrechnet und können nicht einem sicheren, frei verfügbaren Einkommen der Klägerin gleichgestellt werden. Es ist somit von der Bedürftigkeit der Klägerin auszugehen.

c) Nach den Einkommensverhältnissen der Parteien entspricht es auch der Billigkeit, daß der Beklagte der Klägerin die Prozeßkosten vorschießt.

2. Der Höhe nach ist der Anspruch unstrittig, wobei inhaltlich über die Höhe des der Klägerin zustehenden Trennungsunterhalts natürlich unterschiedliche Auffassungen bestehen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den Verzugsregeln. [...]